



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Dezember 2017

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	349	211	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	351
209 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Torflöcher am Galgenkamp“ im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster	349	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		352
210 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	350	212	Bekanntmachung – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	352
		213	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels	352

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2017, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2018 ist am Freitag, dem 05. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2018, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 209 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Torflöcher am Galgenkamp“ im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster**

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 des **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. § 48 Abs. 1 und 3 des **Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 BNatSchG,
- der §§ 12, 25 und 27 des **Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-**

gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt gemäß § 23 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Torflöcher am Galgenkamp“ umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Torflöcher am Galgenkamp“, Gemarkung Bevergern, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet“ vom 08.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster vom 18.10.1997, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dies gilt insbesondere für die genannten Handlungen, die in der bisher geltenden Verordnung verboten waren, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Torflöcher am Galgenkamp“, Gemarkung Bevergern, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet“ vom 08.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster vom 18.10.1997 genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LNatSchG NRW finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *16.11.* 2017

Bezirksregierung Münster
– Höhere Naturschutzbehörde –
51.1-010-ST/2009.0029



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 349-350

210 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0075/17/0055819-0001/0010.V

Münster, den 16.11.2017
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb

- einer Silo-Anlage für Quecksilberadsorbentien und
- eines Kompressorraums unterhalb der Gewebefilteranlage für die Drehofenabgasentstaubung

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es aufgrund der geplanten Siloanlage und des Kompressorraumes zu einer Verbesserung des ImmissionsSchutz-niveaus kommt. Geräusch- und Staubimmissionen werden durch das Vorhaben weiter minimiert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 350-351

211 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9966608/0003.V

22.11.2017

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 65 Abs. 2 UVPG für die Änderung der Rohrfernleitungsanlage GE 1 DN 200 PN 40 zur Beförderung wassergefährdender Stoffe von Gelsenkirchen-Horst zum Tanklager Am Stadthafen 60 in Gelsenkirchen.

Die Fa. TransTank GmbH, Gelsenkirchen, hat mit Schreiben vom 27.07.2017 einen Antrag auf Änderung der Rohrleitungsanlage GE 1 DN 200 PN 40 zur Beförderung von Ottokraftstoffen als wassergefährdende Stoffe von Gelsenkirchen-Horst zum Tanklager Stadthafen in Gelsenkirchen bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrages auf Plangenehmigung ist: Verbesserung der Mengemessung durch Austausch von Durchflussmessern, Ertüchtigung der Leckerkennung, Erhöhung des Fördervolumenstroms, Beantragung Befreiung vom Verbot § 22 LWG, Beantragung der Änderung der Durchflussmenge des Fördermediums für die Gewässerkreuzungen der GE 1 gem. § 31 LWG und § 38 WHG.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Rohrfernleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.8 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach § 65 UVPG in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 12 UVPG sowie Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch überschlägige Prüfung zu untersuchen, ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die

frühere Änderung des Ausgangsvorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Für die geplanten Änderungen werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da der Austausch der Messblenden gegen Massedurchflussmesser am gleichen Ort im Rohrkörper erfolgt. Für den Betrieb der Rohrfernleitung wird kein Wasser benötigt. Die Trassenführung des plangenehmigten Ausgangsvorhabens wird nicht verändert. Die Rohrfernleitung ist technisch dicht ausgeführt, so dass nicht mit Emissionen zu rechnen ist. Die geplante Ertüchtigung der Leckerkennung soll das Risiko von Schadensfällen oder Unfällen weiter minimieren, die Gewässerkreuzungen sind zusätzlich mit externen Systemen zur Erkennung von Leckagen ausgestattet. Dieses Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auch nicht im Zusammenwirken mit dem Ausgangsvorhaben und dessen Änderungen.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen des plangenehmigten Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 351

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**212 Bekanntmachung – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen****Termin der Falknerprüfung 2018**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2018** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 13. März 2018 bis
Donnerstag, den 15. März 2018**

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH oder Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte –
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

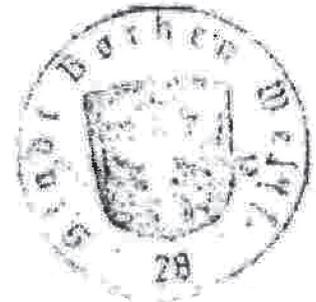
Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Insgesamt sind demzufolge 150,- Euro zu überweisen.

Im Auftrag
gez. HERKENRATH
Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 352

213 Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Stadt Borken mit der Aufschrift „Stadt Borken Westf. 28“ und dem Wappen der Stadt Borken (Westf.) muss verlustig gemeldet werden.



Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit ab dem 12.10.2017 für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 352

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster